



## **Satzung des Vereins der Förderer des Marienhospitals Frauenthal e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer des Marien-Hospitals Frauenthal e.V.. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lechenich eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Erfstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Förderung des der Allgemeinheit dienenden Marienhospitals Frauenthal, insbesondere durch Förderung der ideellen und materiellen Belange des Krankenhauses, z.B. durch Hilfen zur Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für Krankenzimmer, ärztliche Behandlungsräume sowie medizinisch technische Geräte.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und geleistete Spenden nicht zurückerstattet. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich, spätestens bis zum 30.9. eines Jahres erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft können Spenden in beliebiger Höhe gezahlt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens drei und höchstens neun Beisitzern. Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung Frauenthal sind nicht wählbar.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB in der Weise, dass jeweils zwei Unterschriften erforderlich sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Zuwendung der Mittel an das Krankenhaus erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung Marien-Hospital Frauenthal.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen wird, findet alljährlich, und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Versammlung beschließt nach Aussprache über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 8**  
**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 9**  
**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Marien-Hospital Frauenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für das Krankenhaus der Stiftung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in Erfstadt-Frauenthal am 6.März 2002